

1. Geltungsbereich

Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen widersprechen wir. Wird bei dem jeweiligen Vertragsschluss nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichfalls für zukünftige Aufträge, auch wenn sie nicht ein weiteres Mal in den Vertrag einbezogen werden. Änderungen, Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote und Unterlagen

- a) Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Verträge kommen nach unserer Wahl entweder durch Bestätigung oder durch die Erbringung der Leistung zustande. An allen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern oder Modellen oder anderen Geschäftsunterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht nachgeahmt werden.
- b) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

3. Preise und Zahlungen

- a) Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Auswahlmuster.
- b) Liegen zwischen Bestellung und der Fälligkeit der Leistung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, Preissteigerungen, die durch den Anstieg der Löhne, Materialpreise, Zuliefererpreise, Zinsen, Mieten oder Energiepreise entstanden sind, an den Kunden weiterzugeben.
- c) Die Mindestrechnungssumme beträgt EUR 155,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- d) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- e) Ist eine Vergütung der Werkzeug- oder Bearbeitungsvorrichtung vereinbart, so sind 50 % dieser Vergütung spätestens 14 Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung und weitere 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der vertragsgemäßen Auswahlmuster fällig. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.
- f) Für Schmiedeteile, für die wir noch keine Werkzeuge besitzen, berechnen wir den in der Auftragsbestätigung genannten Selbstkostenpreis zur Erzeugung der Werkzeuge. Eine Rückvergütung erfolgt nicht. Haben wir aufgrund der avisierten Bestellmenge zunächst keine Werkzeugkostenanteile berechnet, sind wir berechtigt, dies nachzuholen, sofern die Bestellmenge nicht innerhalb von zwei Jahren erreicht wird. Bei einer Änderung der Werkzeuge gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend. Alle Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum.
- g) Die Zahlung hat für uns spesenfrei zu erfolgen. Maßgeblich für die Zahlung ist der Geldeingang auf unserem Konto. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Einziehungs- und Wechselspesen

gehen stets zu Lasten des Verwenders. Für eine rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung haften wir nicht.

- h) Eine Aufrechnung mit gegen uns gerichtete Forderungen ist nur zulässig, sofern diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

4. Fristen und Termine

- a) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Fixtermine sind nur solche Termine, die von uns ausdrücklich als fix bezeichnet und schriftlich bestätigt sind.
- b) Haben wir einen verbindlichen Liefertermin überschritten, ist uns vor einem eventuellen Rücktritt eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen. Leisten wir auch nach Ablauf der wirksam gesetzten Frist nicht, kann der Besteller bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadenersatz ist nach Maßgabe der Vorschrift in Nr. 6 dieser AGB beschränkt.

5. Gewährleistung

- a) Unsere Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Auftraggeber Unternehmer oder bezieht sich der Vertrag auf die Lieferung gebrauchter Waren, beträgt die *Gewährleistungsfrist ein Jahr*.
- b) Ist unsere Leistung mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. In beiden Fällen sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöht haben, dass die Leistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus, bleibt der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

6. Schadenersatzansprüche

- a) Sind wir – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – zum Schadenersatz verpflichtet, so beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf EUR 5 Mio.. In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.
- b) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Sie gilt auch dann nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- c) Ist unsere Haftung nach dieser Vorschrift begrenzt, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Angestellten, Monteure oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- d) Für Betriebsstörungen, auf die wir keinen Einfluss haben, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder sonstige Fälle höherer Gewalt trifft uns keine Haftung. Ergibt sich hieraus eine längere Lieferungsverzögerung, sind wir und der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt dient bei laufender Rechnung auch zur Sicherung des Saldos. Haben wir Schecks oder Wechsel angenommen, so geht das Eigentum an der gelieferten Ware erst dann auf den Besteller über, wenn der Scheck bzw. der Wechsel vorbehaltlos eingelöst wurde.
- b) Eine Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt stets für uns. Kommt es zur Verarbeitung oder Vermischung unserer Ware mit Waren Dritter, werden wir Miteigentümer an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts unserer Lieferung zum Wert der anderen Waren. Sofern der Besteller dennoch bei der Verarbeitung ganz oder teilweise Eigentum an der neuen Sache erwirbt, so überträgt er dieses Eigentum bereits jetzt an uns. Die uns übereignete Ware verwahrt der Besteller für uns.
- c) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und das Sicherungsgut in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, etwa erforderliche Reparaturen ordnungsgemäß durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Kaufgegenstand gegen Feuer, Diebstahl, Wasser, Einbruch und Haftpflicht zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus den Versicherungen uns zustehen.
- d) Der Käufer darf unser Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen in branchenüblicher Art nur dann veräußern, anderweitig verwenden oder sich hierzu verpflichten, wenn er nicht in Verzug ist und die Regelung unter e) eingehalten wird. Soweit der Käufer zur Weiterveräußerung ermächtigt ist, ist er auch berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr einzuziehen.
- e) Die Rechte, insbesondere die Kaufpreisforderungen, die der Käufer durch jegliche Art der Verwendung unseres Eigentums, wie z.B. im Zuge einer Weiterveräußerung, Verarbeitung und dergleichen erwirbt, tritt er bereits jetzt an uns ab. Soweit er solche Rechte – global – an Dritte abgetreten hat, ist er zur Verwendung unseres Eigentums erst berechtigt, nachdem der Dritte diese Rechte zu unseren Gunsten wirksam freigegeben hat. Erhält der Käufer im Zuge einer Weiterveräußerung, Verarbeitung o.a. Sicherheiten, so hat er uns dies mitzuteilen und auf unser Verlangen an uns auszuhändigen. Die uns zustehenden Forderungen darf der Käufer, solange er nicht in Verzug ist oder wir nicht widerrufen, unter der Bedingung einziehen, dass er den eingezogenen Betrag bis zur Höhe unserer noch bestehenden Forderung gegen ihn an uns abführt. Soweit die Veräußerung unserer Ware mit anderen zu einem einheitlichen Preis erfolgt oder wir an den verkauften Waren nur Miteigentum besitzen, gehen die Rechte im Verhältnis unseres Eigentums bzw. Miteigentums auf uns über.
- f) Behält sich der Käufer seinerseits das Eigentum vor, solange dies noch bei uns ist, tritt er schon im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses mit uns alle Rechte an uns ab, die er gegen den Zweitkäufer aus dem

Eigentumsvorbehalt erlangt, insbesondere den Anspruch auf Herausgabe. Das gleiche gilt für sämtliche Herausgabeansprüche gegen Dritte wegen der Kaufsache.

- g) Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, unseren Eigentumsvorbehalt weiterzugeben und die Übertragung seiner Forderungen, Rechte und Sicherheiten seinem Schuldner bekannt zu geben oder nach unserer Wahl ein entsprechendes Schreiben an seinen Schuldner auszuhändigen.
- b) Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte oder deren Gefährdung hat der Käufer uns sofort zu benachrichtigen. Er hat alles zur Abwehr Erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen. Er ist außerdem zu jeder Auskunft über unser Eigentum oder die uns übertragenen Forderungen verpflichtet.
- c) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Welche Sicherheit wir freigeben, richtet sich dabei nach unserem Ermessen.
- d) Ist der Besteller mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung oder mit einer Verpflichtung aus Nr. 3 dieser Geschäftsbedingungen in Verzug, wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, so erlischt sein Besitzrecht an unserem Eigentum und wir sind berechtigt, die Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Die Kosten der Herausgabe trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich und ohne jede Haftung für uns zu verwerten und den Erlös mit der Zahlungsverpflichtung des Bestellers zu verrechnen.

8. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Lieferfristen ist der Besteller zur Abnahme innerhalb von sechs Monaten seit Anzeige der Lieferbereitschaft verpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir berechtigt, die bestellten Waren in Rechnung zu stellen, deren Bezahlung zu verlangen und die sonstigen aus dem Annahmeverzug entstehenden Ansprüche durchzusetzen. Werkzeugkostenanteile bzw. Werkzeugänderungskosten sind nach Genehmigung der Ausfallmuster innerhalb von 14 Tagen, netto ohne Abzüge, zu bezahlen.

9. Materiallieferung durch Besteller

- a) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und seine Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- b) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

10. Werbehinweise

Wir sind berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Form auf unsere Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

11. Schutzrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages nach seinen Weisungen Rechte, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte oder sonstige Schutzrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen und die uns durch die Verletzung entstehenden Kosten zu tragen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus unseren Geschäftsbeziehungen ist der Sitz unseres Unternehmens in 78655 Dunningen-Seedorf. Dieser ist – soweit zulässig – auch Gerichtsstand. Wir bleiben berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.